



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Christian Lindner

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Oktober 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/080168

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)**
Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 373/24 - Beschluss)

ANLAGEN 4

GZ **IV A 2 - S 1910/24/10033 :005**

DOK **2024/0854204**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2), den Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sowie die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 373/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 2. Oktober 2024 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Mit dem Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetz werden neben notwendigen Entlastungen bei der Einkommensteuer sowie den wichtigsten steuerlichen Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung auch noch eine Zahl an Einzelmaßnahmen aufgegriffen, die der Koalition wichtig sind.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme mit 10 Anliegen abgegeben.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf allgemein (*Ziffer 10*) kritisiert der Bundesrat u. a., dass der Gesetzentwurf hinter seinem Anspruch zurückbliebe und er es für geboten halte, die Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Zielgerichtetheit der Regelungen des Gesetzentwurfs zu überprüfen und diese ggf. anzupassen. Die Bundesregierung nimmt dies in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Darüber hinaus lehnt die Bundesregierung zwei Vorschläge ab, stimmt einem Vorschlag zu, wird einer Prüfbitte nachkommen, die übrigen Anliegen prüfen bzw. verweist auf laufende Prüfprozesse.

Der Entwurf der Gegenäußerung wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.



Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 373/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 373/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) beschlossen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme mit 10 Anliegen abgegeben.

Bundesregierung lehnt zwei Vorschläge ab, stimmt einem Vorschlag zu, nimmt ein Anliegen zur Kenntnis, wird einer Prüfbitte nachkommen, die übrigen Anliegen prüfen bzw. verweist auf laufende Prüfprozesse.

Gegenäußerung der Bundesregierung

**zur Stellungnahme des Bundesrates
zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung
des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

- BR-Drucksache 373/24 (Beschluss) -

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe a
(§ 6 Absatz 2 Satz 1, 4, 5, Absatz 2a, § 52 Absatz 12 Satz 11 bis 13 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der vorgesehenen Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses zwischen der Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Möglichkeit, den Sammelposten zu bilden, sowie der Erhöhung der Wertgrenzen und der Verkürzung der Auflösungsdauer des Sammelpostens werden bereits umfassende steuerliche Investitionsanreize geschaffen. Eine darüberhinausgehende Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 1000 Euro ist aus haushälterischen Gründen nicht darstellbar.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachkommen.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu – (§ 3 Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1 EStG)

Der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien sieht u.a. vor, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren. Der Gesetzentwurf enthält hierzu Verbesserungen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, weist jedoch darauf hin, dass die Pauschalen bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 massiv (um rund 25 %) erhöht wurden. Eine weitere Erhöhung könnte der Monetarisierung des Ehrenamts Vorschub leisten. Die Steuerfreibeträge haben keinen Entlohnungs- oder Belohnungscharakter. Sie sollen pauschal die steuerliche Behandlung von entstandenem Aufwand vereinfachen.

Zu Ziffer 4 Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 66 Absatz 3 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 5 Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO), Nummer 2 (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AO), Nummer 3 (§ 58 Nummer 3, 10 Satz 2 AO), Nummer 4 (§ 62 AO), Nummer 5 (§ 63 Absatz 4 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 6 Zu Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe c - neu - (§ 58 Nummer 11 - neu - AO) Nummer 6 (§ 68 Nummer 2 Buchstabe b, Teilsatz nach Buchstabe b AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 7 Zu Artikel 9 Nummer 7 - neu - (§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5 AO) Artikel 10a - neu - (Artikel 97 § 19 Absatz 5 - neu -, 6 - neu - EGAO) Artikel 10b - neu - (§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG) Artikel 21a - neu - (§ 241a Satz 1 HGB) Artikel 21b - neu - (... Abschnitt - neu - EGHGB) Artikel 22 Absatz 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Schwellenwerte bei § 241a HGB sowie § 141 AO wurden zur Entlastung von Unternehmen mit dem Wachstumschancengesetz ab 1. Januar 2024 von 60.000 EUR auf 80.000 EUR bzw. 600.000 EUR auf 800.000 EUR deutlich erhöht. Die Wirkung dieser Erhöhung soll nun abgewartet werden. Weitere Erhöhungen sind derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Ziffer 8 Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Die Bundesregierung stellt die Prüfbitten für dieses Gesetzgebungsverfahren zurück. Sie wird prüfen, ob ein abgestuftes Sanktionssystem langfristig eingeführt werden kann. Zur Prüfbite „Business Judgement Rule“ weist sie darauf hin, dass es beim Gemeinnützigkeitsrecht, als Teil des Steuerrechts, gerade nicht darum geht, ob ein subjektives Element des „guten Glaubens“ vorliegt, sondern um die Erteilung eines Steuerbescheids und damit um einen öffentlich-rechtlichen „Status“. Die Interessenlage ist damit nicht mit dem Gesellschaftsrecht vergleichbar. Für Fehleinschätzungen bzw. Fehlkalkulationen gibt es bei steuerbegünstigten Körperschaften bereits untergesetzliche Regelungen im AEAO Nummer 6 zu § 55 AO, wann diese nicht als schädliche Mittelfehlverwendungen einzustufen sind. Sofern es dennoch aufgrund einer Fehlkalkulation zu einer Mittelfehlverwendung kommt, muss dies nicht automatisch zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Insbesondere stellen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Bagatellvorbehalt ein unverzichtbares Korrektiv dar (AEAO Nummer 6 zu § 63 AO). Dabei wird auch berücksichtigt, ob die jeweilige Investitionsentscheidung zum Zeitpunkt der Investition nachvollziehbar war.

Zu Ziffer 9 Artikel 13a - neu - (Artikel 30, 36 Absatz 5 Kreditwirtschaftsförderungsgesetz)

Die Bundesregierung verweist auf den laufenden Prüfprozess.

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz wurde der Status quo in der Grunderwerbsteuer bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt, um die Auswirkungen des Wegfalls der Gesamthand auf die Grunderwerbsteuer auf Bund-Länder-Ebene zu prüfen. Diese Prüfungen dauern noch an. Gemeinsames Ziel ist es, eine rechtssichere und langfristige Lösung zu finden.

Zu Ziffer 10 Zum Gesetzentwurf allgemein

Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz enthält steuerliche Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Familien und Unternehmen. Durch Anpassungen des Einkommensteuertarifs, Anhebungen von Freibeträgen und Kindergeld sowie wirtschaftliche Impulse sollen inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgeglichen, Familien gestärkt und Investitionsbedingungen verbessert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist der Gesetzentwurf auch von dem Gedanken getragen, Konjunkturanreize zu setzen, Wachstumspotenziale zu heben und die Forschungslandschaft weiter zu stärken. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, diese Ziele zu erreichen.

Table Briefings

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

Zuleitungsexemplar_2008168.docx
Bundesministerium der Finanzen
01.10.2024 16:43

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfort- entwicklungsgesetz - SteFeG)

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b und
Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Absatz 2 Satz 1, 4, 5, Absatz 2a,
§ 52 Absatz 12 Satz 11 bis 13 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe
„1 000 Euro“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, kann im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 1 000 Euro, aber nicht 5 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist ... [... weiter wie Gesetzentwurf ...].“ “

b) Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Nach Absatz 12 Satz 10 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) und § 6 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind letztmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 enden. § 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2024 beginnenden Wirtschaftsjahren angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“ “

Begründung:

Zu § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden regulär über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abweichend davon können selbständig nutzbare, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800 Euro netto – unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer – wahlweise sofort einkünftermindernd abgeschrieben werden (§ 6 Absatz 2 EStG – sogenannte Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, GWG-Grenze). Ohne diese Möglichkeit zur Sofortabschreibung muss die Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsguts ermittelt und eine Überwachung der Abschreibung durch den Steuerpflichtigen und das Finanzamt erfolgen.

Durch Anhebung der GWG-Grenze auf 1 000 Euro netto werden Ermittlungs- und Überwachungspflichten in einer größeren Anzahl von Fällen entbehrlich und damit Bürokratie eingespart.

Über den handelsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz können Vermögensgegenstände bis zu Anschaffungs- / Herstellungskosten von 1 000 Euro netto ebenfalls sofort abgeschrieben werden. Damit entsteht durch eine Anhebung auch keine Bürokratie durch Auseinanderfallen von Handels- und Steuerrecht. Einer handelsrechtlichen Gesetzesänderung bedarf es daher nicht.

Die Änderung dient der Bürokratieentlastung von Unternehmen und Finanzverwaltung.

Zu § 6 Absatz 2a EStG

Der Bundesrat begrüßt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verbesserung und Weiterentwicklung der sogenannten Sammelabschreibung (§ 6 Absatz 2a EStG). Er hält jedoch einen weiteren wirksamen Investitionsanreiz für nötig. Ein solcher kann durch die Anhebung der sogenannten GWG-Grenze in § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG auf 1 000 Euro gesetzt werden. Um der neuen Logik zu entsprechen, ist in der Folge die untere Betragsgrenze im neuen § 6 Absatz 2a EStG ebenfalls auf 1 000 Euro anzuheben.

Die Anhebung der GWG-Grenze auf 1 000 Euro macht in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a auch eine Regelung der Anwendung des neuen § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG in § 52 Absatz 12 EStG erforderlich.

2. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Anzeigepflicht nach § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG eine Bagatellgrenze bei zu hoher Steuerfreistellung für das Kurzarbeitergeld nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG eingeführt werden kann.

Durch eine solche Bagatellgrenze kann Bürokratie, sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Finanzverwaltung, vermieden werden.

Begründung:

Der Arbeitgeber hat im Rahmen des laufenden Lohnsteuerabzugsverfahrens mögliche Steuerbefreiungen zu berücksichtigen. Ging er von einer zu hohen Steuerfreistellung für geleistete Zahlungen aus, ist die deshalb zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in einem späteren Lohnzahlungszeitraum nachträglich einzubehalten. Ein solcher Ausgleich ist allerdings nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für das jeweilige Kalenderjahr zulässig. Fällt eine zu hohe Steuerfreistellung – egal in welcher Höhe – erst später auf, hat der Arbeitgeber dies dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer dann beim Arbeitnehmer nachzufordern, soweit sie einen Betrag von 10 Euro übersteigt.

Ein solcher Sachverhalt tritt insbesondere beim Kurzarbeitergeld auf, das der Arbeitgeber zunächst vorstreckt und das auf Antrag nachträglich von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet wird. Dessen Berechnung ist schwierig und fehleranfällig, sodass es vermehrt zu einer falschen Berechnung der Steuerfreiheit und damit oftmals zu Anzeigen beim Finanzamt und Nachforderungen beim Arbeitnehmer kommt.

Um die Arbeitgeber und auch die Finanzverwaltung von Bürokratie zu entlasten, sollte hinsichtlich der Anzeigepflicht des Arbeitgebers eine Bagatellgrenze geschaffen werden. Bis zu einer Bagatellgrenze wäre dann bei fehlerhaft berücksichtigter Steuerfreistellung beim Kurzarbeitergeld eine Anzeige des Arbeitgebers beim Finanzamt entbehrlich.

Die Bagatellgrenze muss so ausgestaltet sein, dass es zu einer spürbaren Entlastung der Arbeitgeber und der Finanzämter kommt. Die Höhe dieser Bagatellgrenze muss damit ausgehend von den Steuernachforderungen aus der Vergangenheit festgelegt werden. In der Vergangenheit konnte der Arbeitgeber etwa bei der lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschüttungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei einer Abweichung von 200 Euro von einer Anzeige nach § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG absehen (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Januar 2023, BStBl. I 2023, S. 207, Rn. 14).

3. Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu -

(§ 3 Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1 EStG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe „840 Euro“ durch die Angabe „900 Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Deutschland ist ein Land des Ehrenamtes. Vereine spielen in unserem demokratischen Gemeinwesen eine wichtige Rolle. Das private uneigennützte Engagement ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Mit ihrem alltäglichen ehrenamtlichen Engagement tragen Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu einem Zusammenhalt der Gesellschaft bei. In Zeiten sozialer und gesellschaftlicher Umbrüche ist diese Arbeit für das Land und die Mitmenschen von unschätzbarem Wert. Entlastungen für ehrenamtlich Tätige sind daher ein Kernpunkt zur Stärkung der Mitte der Gesellschaft und zur Entfaltung von weiterem Potenzial für bürgerschaftliches Engagement.

Eine moderate Anhebung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrags stellt die Steuerfreiheit angemessener Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sicher und baut die mit einer Besteuerung verbundenen Belastungen der Ehrenamtlichen ab. Vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung und der immensen Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl wird daher der Übungsleiterfreibetrag von 3 000 Euro auf 3 300 Euro und die Ehrenamtszuschale von 840 Euro auf 900 Euro erhöht. Gleichzeitig wird mit der Erhöhung der Zuschalen ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die letzte Anhebung erfolgte mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Mit Blick auf die aktuell schwierige Haushaltslage aller Gebietskörperschaften beschränkt sich die nunmehr vorgesehene Erhöhung darauf, nur einen teilweisen Inflationsausgleich zu bewirken.

4. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 66 Absatz 3 EStG)

In Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 66 Absatz 3 nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „dieser prozentualen Anhebung“ einzufügen.

Begründung:

Nach der Entwurfsbegründung soll mit § 66 Absatz 3 EStG-E das Kindergeld künftig regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Kinderfreibeträge mit zeitgleicher Wirkung angepasst werden. Das Einfügen der Wörter „dieser prozentualen Anhebung“ in die Regelungsformulierung dient der Rechtsklarheit und der Schlüssigkeit der Norm aus sich heraus.

5. Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO)
Nummer 2 (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AO)
Nummer 3 (§ 58 Nummer 3, 10 Satz 2 AO)
Nummer 4 (§ 62 AO)
Nummer 5 (§ 63 Absatz 4 AO)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 wird die Angabe „45 000“ durch die Angabe „80 000“ ersetzt.“

- b) Die Nummern 2 bis 5 sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mit den zu Nummern 1 bis 5 vorgeschlagenen Änderungen in dem Entwurf sollen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sowie die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen abgeschafft werden. Dies ist abzulehnen.

Beim Gebot der zeitnahen Mittelverwendung handelt es sich um einen ursprünglich durch die Rechtsprechung aus dem Gebot der Selbstlosigkeit abgeleiteten tragenden Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts. Der Grundsatz wurde durch die gesetzlichen Regelungen in § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO, die Bestimmungen zur Rücklagenbildung in § 62 AO und die weiteren zur Abschaffung vorgesehenen Regelungen dahingehend präzisiert, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Mit der Streichung der gesetzlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung würde sich an dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz allerdings nichts ändern. Vielmehr würde dies zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei den steuerbegünstigten Organisationen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung führen, da dann jeweils im Einzelfall zu prüfen wäre, ob ein Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung gegen das Selbstlosigkeitsgebot vorliegt, weil die Körperschaft keine oder zu wenig Mittel für satzungsgemäße Zwecke verwendet hat. Es bestünde daher die Gefahr, dass es in der Folge vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen würde. Letztlich wären entsprechende Regelungen im Verwaltungswege zu treffen, um zu verhindern, dass steuerbegünstigte Organisationen ihre Mittel nicht sowohl zeitlich als auch betragsmäßig in nahezu unbegrenztem Umfang dem Vermögen zuführen.

Würde die unbegrenzte Vermögensbildung dagegen nicht eingeschränkt, käme es zu einem Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Steuerentlastung bei Spendern auf der einen und der Gemeinwohlförderung, die die Rechtfertigung für die Steuerbefreiung der steuerbegünstigten Körperschaften darstellt, auf der anderen Seite. Wenn das Gemeinwesen auf gegenwärtige Steuereinnahmen verzichtet, dann erwartet es auch eine gegenwärtige oder zumindest gegenwartsnahe Förderung des Gemeinwohls (vgl. Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Auflage Rz. 4.165).

Auch das Vertrauen der Spender, die bisher davon ausgehen konnten, dass ihre Zuwendungen zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden, würde untergraben und damit das Qualitätsmerkmal der Gemeinnützigkeit ein Stück weit beschädigt.

Zum weiteren Bürokratieabbau wird die bisherige Betragsgrenze nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO auf 80 000 Euro erhöht. Auch bei Jahreseinnahmen in dieser Höhe ist nicht mit einer übermäßigen Vermögensbildung durch die steuerbegünstigten Körperschaften zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung.

6. Zu Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe c - neu - (§ 58 Nummer 11 - neu - AO)
Nummer 6 (§ 68 Nummer 2 Buchstabe b, Teilsatz nach
Buchstabe b AO)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 3 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„11. eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“ “

- b) Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Anstelle einer faktisch leerlaufenden Neuregelung bietet sich eine Alternativlösung an. Diese alternative Regelung trägt dem in § 1 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum Ausdruck gebrachten Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu fördern, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, deutlich besser und nachhaltiger Rechnung. Sie vermeidet zusätzliche Bürokratielasten sowohl für betroffene gemeinnützige Körperschaften als auch für die Finanzverwaltung.

Der Alternativvorschlag ist im Gegensatz zu der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung (fiktiver Zweckbetrieb unter engen Voraussetzungen) zielgenau als Ausnahmeregelung zu § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 AO (satzungsgemäße Mittelverwendung als Voraussetzung der Selbstlosigkeit) konzipiert. Der Tatbestand verzichtet auf eine Höchstbetragsgrenze, das heißt insbesondere auf eine Bezugnahme auf § 3 Nummer 72 EStG. Ausdrücklich wird die Regelung auch auf den Einsatz aller erneuerbarer Energien erstreckt. Es gilt die Legaldefinition des § 3 Nummer 21 EEG:

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Zwar begründet nach dem Alternativvorschlag die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom – wie bisher – unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 AO von derzeit 45 000 Euro übersteigen. Diese Rechtsfolge ist aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gegenüber nicht gemeinnützigen Anbietern als tragendem steuersystematischem Grundsatz geboten. Dazu dient auch die ausdrückliche Einschränkung auf Fälle, in denen der Betrieb der Photovoltaikanlage keinen Hauptzweck der Körperschaft darstellt.

Durch die neue Unschädlichkeitsregelung ist jedoch sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit der Körperschaft. Dies rechtfertigt sich daraus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und die Einspeisung von Reststrom in das öffentliche Netz unvermeidlich und umweltpolitisch gewollt ist (§ 1 EEG).

Sollten Gewinne aus der Photovoltaikanlage erzielt werden, sind diese – wie nach geltendem Recht – in den Grenzen des für alle Steuerpflichtigen anzuwendenden § 3 Nummer 72 EStG steuerfrei.

Zu Buchstabe b

Die Anknüpfung der zu § 68 Nummer 2 AO vorgeschlagenen Änderungen an die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 72 EStG, die sich nach der Entwurfsbegründung zum Jahressteuergesetz 2022 (BT-Drucksache 20/3879 vom 10. Oktober 2022) vornehmlich an Besitzer privater Immobilien, z. B. selbstgenutzter Einfamilienhäuser, richtet (installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak)), dürfte bereits für Vereine zu eng sein, die eine Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Sport- oder Schützenhalle errichten. Für größere Organisationen mit mehreren Gebäuden ist diese Grenze erst recht zu gering. Schon eine geringfügige Überschreitung der dort genannten Grenzen würde einen Selbstversorgungsbetrieb nach der vorgeschlagenen Neuregelung ausschließen. Die Regelung läuft daher in vielen Fällen leer. Sie ist zu kleinteilig und damit nicht geeignet, den begrüßenswerten Zweck zu erreichen, gemeinnützigkeitsrechtliche Hindernisse im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien zu beseitigen. Außerdem müssten die Grenzen durch die Finanzverwaltung für jedes (Wirtschafts-)Jahr geprüft werden, was zu einem Mehraufwand an Bürokratie auch für die steuerbegünstigten Organisationen führen würde.

Auf der anderen Seite hilft der Vorschlag nur gemeinnützigen Organisationen weiter, deren Anlagen die sehr niedrigen Grenzen des § 3 Nummer 72 EStG einhalten, und mit dem Verkauf von selbst erzeugtem Strom und anderen gewerblichen Tätigkeiten die Einnahme-Freigrenze von 45 000 Euro nach § 64 Absatz 3 AO (Zweckbetrieb) überschreiten. Die Anzahl der Begünstigten wäre äußerst gering bei gleichwohl erhöhtem administrativem Aufwand.

7. Zu Artikel 9 Nummer 7 - neu - (§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5 AO)
Artikel 10a - neu - (Artikel 97 § 19 Absatz 5 - neu -, 6 - neu - EGAO)
Artikel 10b - neu - (§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG)
Artikel 21a - neu - (§ 241a Satz 1 HGB)
Artikel 21b - neu - (... Abschnitt - neu - EGHGB)
Artikel 22 Absatz 2

- a) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer anzufügen:

„7. § 141 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „800 000“ durch die Angabe „1 Million“ ersetzt.
- b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „80 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.“

- b) Nach Artikel 10 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 10a

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das zuletzt durch [einsetzen: *letztes Änderungsgesetz*] geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(5) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes*] geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2025 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2024 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(6) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2025 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2024 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

Artikel 10b

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 20 Satz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes, das zuletzt durch [einsetzen: letztes Änderungsgesetz] geändert worden ist, wird die Angabe „800 000“ durch die Angabe „1 Million“ ersetzt.“

- c) Nach Artikel 21 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 21a

Änderung des Handelsgesetzbuches

In § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, das zuletzt durch [einsetzen: letztes Änderungsgesetz] geändert worden ist, wird die Angabe „800 000“ durch die Angabe „1 Million“ und die Angabe „80 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

Artikel 21b

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch [einsetzen: aktuelle Fassung] wird folgender Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt
mit Zählbezeichnung] Abschnitt Übergangsvorschrift zum
Steuerfortentwicklungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel
mit Zählbezeichnung]

§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“ “

- d) In Artikel 22 Absatz 2 ist die Angabe „2, 5, 7, 9, 17, 19 und 21“ durch die Angabe „2, 5, 7, 9, 10a, 10b, 17, 19, 21, 21a und 21b“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Artikel 9 Nummer 7 - neu - (§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5 AO)

Die Umsatz- und Gewinn~~grenzen~~ für die Buchführungspflicht wurden zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 mit Wirkung ab 1. Januar 2024 von 600 000 Euro auf 800 000 Euro bzw. von 60 000 Euro auf 80 000 Euro angehoben.

Das Führen von Büchern ist mit zeitlichem und monetärem Aufwand verbunden. Die Kosten für die Steuerberatung steigen erheblich, wenn statt einer einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die untergeordneten Konten erstellt und gepflegt werden müssen.

Demnach sollen die oben genannte Grenzen handels- und steuerrechtlich deckungsgleich um jeweils 25 Prozent auf 100 000 Euro Gewinn und 1 Million Euro Umsatz erhöht werden. Durch diese signifikante Erhöhung und die parallele Anhebung der Schwellenwerte in § 241a HGB wird auch eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet und die wirtschaftliche Dynamik der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Zu Artikel 10a - neu - (Artikel 97 § 19 Absatz 5 - neu -, 6 - neu - EGAO)

Absatz 5 Satz 1 regelt die zeitliche Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO in der Fassung des Artikels 13 Nummer 3 dieses Gesetzes. Danach ist die erhöhte Umsatzgrenze auf Umsätze der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die Übergangsregelung in Absatz 5 Satz 2 stellt sicher, dass Steuerpflichtige keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO in der Fassung dieses Gesetzes.

Absatz 6 Satz 1 regelt die zeitliche Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 AO in der Fassung des Artikels 13 Nummer 3 dieses Gesetzes. Danach ist die erhöhte Gewinngrenze auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die Übergangsregelung in Absatz 6 Satz 2 stellt sicher, dass Steuerpflichtige keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 5 AO in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 10b - neu - (§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG)

Der Gesetzgeber hat die Grenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG zuletzt zum 1. Januar 2024 auf 800 000 Euro angehoben und an die Grenze des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO angepasst. Dieser Gleichlauf soll beibehalten werden, indem mit der nun beabsichtigten Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht auch die Grenze in § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG auf 1 Million Euro angehoben wird.

Dieser Gleichlauf ist im praktischen Vollzug wichtig, da nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige ihre Einnahmen für die Einkommensbesteuerung regelmäßig mit dem Zufluss erfassen, das heißt Einnahmen sind erst bei Geldeingang anzusetzen. Eine Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht kann nur dann eine bürokratieentlastende Wirkung entfalten, wenn zugleich die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden kann. Daher muss – wie in der Vergangenheit üblich – die Erhöhung der Buchführungsgrenzen mit der Anhebung der Grenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG einhergehen.

Zu Artikel 21a - neu - (§ 241a Satz 1 HGB)

Die signifikante Anhebung der Schwellenwerte in § 241a Satz 1 HGB dient der weiteren Bürokratieentlastung von Einzelkaufleuten, deren Umsatzvolumen und Jahresüberschuss verhältnismäßig gering sind. Parallel werden die Schwellenwerte in § 141 AO angehoben (Artikel 9 Nummer 7). Steuerpflichtige Einzelkaufleute, die innerhalb des Umsatzerlöse-Korridors von 800 000 Euro und 1 Million Euro sowie innerhalb des Jahresüberschuss- (bzw. Gewinn-) Korridors von 80 000 Euro und 100 000 Euro liegen, sollen demnach künftig von einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) auf eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung wechseln können. Die Änderung kommt damit der mittelständischen Wirtschaft zugute.

Zu Artikel 21b - neu - (... Abschnitt - neu - EGHGB)

Die Übergangsvorschrift zum geänderten § 241a Satz 1 HGB stellt sicher, dass die Erhöhung der Schwellenwerte erstmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. Dementsprechend ist die geltende Fassung des § 241a Satz 1 HGB letztmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2024 beginnt.

Zu Artikel 22 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Die empfohlenen Änderungen in der Abgabenordnung, im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung, im Umsatzsteuergesetz, im Handelsgesetzbuch und im Einführungsgesetzbuch zum Handelsgesetzbuch sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

8. Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems sinnvoll wäre, das erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus und bei kleineren Verstößen – wie der Fehlverwendung von Mitteln – eine Sanktionszahlung vorsieht, sowie die Übertragung einer „Business Judgement Rule“ auf das Gemeinnützigkeitsrecht.

Begründung:

Nach bislang geltendem Recht droht gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich auch bei geringfügigen Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus. Finanzverwaltung und Rechtsprechung lassen Ausnahmen zu, wenn der Verlust unverhältnismäßig wäre. Geringfügige Verstöße rechtfertigen daher schon bisher nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit (Bagatellvorbehalt).

Rechtssicherer und transparenter wäre allerdings die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems, das erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus und bei kleineren Verstößen, wie der Fehlverwendung von Mitteln eine andere Sanktion vorsieht. Eine solche Differenzierung nähme den gemeinnützigen Organisationen die Angst vor Fehlern mit fatalen Folgen und entlastete ganz wesentlich die ehrenamtlich tätigen Verantwortungsträger.

Es sollte ein Sanktionsrahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen die Finanzverwaltung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Sanktionszahlung festsetzt. Der Verlust der Gemeinnützigkeit sollte als Sanktion auf schwerwiegende und fortgesetzte Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht beschränkt werden.

Die gemeinnützigen Organisationen verfügen bei der Verwirklichung ihrer Satzungszwecke über ein weites Ermessen. Das Gemeinnützigkeitsrecht sollte dem Rechnung tragen und Maßnahmen, die zunächst geeignet und angemessen erscheinen, um die Satzungszwecke zu fördern, sich aber nachträglich als nicht zielführend erweisen, nicht als gemeinnützigkeitsschädlich behandeln, sofern die Körperschaft Korrekturen vornimmt. Das gilt insbesondere für gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Mittelbeschaffungsaktivitäten.

So muss es bei Verlusten genügen, wenn eine fehlgeschlagene Vermögensanlage wirtschaftlich vertretbar war. Hier ist an eine Übertragung der „Business Judgement Rule“, wie sie das Gesellschaftsrecht bereits seit dem Jahr 1997 kennt, auf das Gemeinnützigkeitsrecht zu denken. Hiernach haften Geschäftsführer und Vorstände dann nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen, wenn diese auf der Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen, zum Wohl des Unternehmens und in gutem Glauben gefasst worden sind.

Die Prüfbite wurde auf Anregung der Enquetekommission des Niedersächsischen Landtags erarbeitet („Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“) und dient der Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements und des Ehrenamtes.

9. Artikel 13a - neu -

(Artikel 30, 36 Absatz 5 Kreditweitmarktförderungsgesetz)

Nach Artikel 13 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 13a

Änderung des Kreditweitmarktförderungsgesetzes

Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 5 des Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) werden aufgehoben.“

Begründung:

Die in Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 5 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 enthaltene dreijährige Befristung der in § 24 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften ab dem 1. Januar 2024 soll aufgehoben werden. Mit dieser zeitnah und rechtstechnisch einfach umzusetzenden Maßnahme wird die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bestehen unverändert substantielle Unterschiede zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft, die sich u. a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen. Die Entfristung schafft (Rechts-)Sicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch für die Verwaltung vor dem Hintergrund von Umsetzungs- und Administrationsaufwänden, ohne zugleich die gesetzgeberische Handlungsfähigkeit für weitergehende Änderungen des GrEStG einzuschränken oder Vorfestlegungen herbeizuführen.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, das Wirtschaftswachstum über das beschlossene Wachstumschancengesetz hinaus weiter zu fördern. Der Bundesrat sieht allerdings mit Sorge, dass die Umsetzung weiterer finanzwirksamer Maßnahmen der von der Bundesregierung vereinbarten Wachstumsinitiative über Formulierungshilfen für den Bundestag beabsichtigt ist, sodass der Bundesrat hierzu nicht Stellung nehmen kann.
- b) Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass zum Schaffen von nachhaltigem Wachstum zielgenaue, aufeinander abgestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um zusätzliche Investitionen zu unterstützen und zugleich Mitnahmeeffekte zu minimieren. Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (SteFeG) bleibt hinter diesem Anspruch zurück.

- c) Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen einen erneuten Kraftakt aller Gebietskörperschaften erfordern. Länder und Kommunen werden durch das vorgeschlagene Gesetz jedoch ein weiteres Mal mit dem größeren Teil der potentiellen Mindereinnahmen konfrontiert, ohne dass zuvor eine Abstimmung hierüber stattgefunden hat. Der Bundesrat hält es für geboten, die Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Zielgerichtetheit der Regelungen des SteFeG zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.
- d) Insbesondere die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen sieht er mit Sorge. Ihnen drohen erneut Mindereinnahmen in Milliardenhöhe. Gleichzeitig lässt die Bundesregierung offen, wie die Kommunen die finanziellen Zusatzbelastungen bei gleichzeitig anhaltenden Ausgabensteigerungen bewältigen sollen. Bereits im Wachstumschancengesetz hat sich ein solches Vorgehen des Bundes im Bundesrat als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Seitdem hat sich die Haushaltslage der Kommunen nicht essentiell verändert.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf erst in der parlamentarischen Sommerpause beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet hat, einzelne Regelungen jedoch bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Der Praxis bleibt daher nur ein sehr kurzer Zeitraum, um sich auf die Rechtsänderungen einzustellen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf die Bedürfnisse der Praxis und die vielfach geäußerte Forderung nach einer verlässlichen und planbaren Steuerpolitik hin.